

(2) Derû Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getötet oder am Widerruf gehindert hat.

§531

(1) Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten.

(2) Ist die Schenkung widerrufen, so kann die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

§ 532

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat oder wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritte der Voraussetzungen seines Rechtes Kenntnis erlangt hat, ein Jahr verstrichen ist. Nach dem Tode des Beschenkten ist der Widerruf nicht mehr zulässig.

§ 533

Auf das Widerrufsrecht kann erst verzichtet werden, wenn der Undank dem Widerrufsberechtigten bekanntgeworden ist.

§534

Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerruf.

Dritter Titel

Miete. Pacht

I. Miete

Vorbemerkung:

Beachte Mieterschutzgesetz Anhang Nr. 4, VO über die Lenkung des Wohnraumes vom 22. Dezember 1955 (GBl. I 1956 S. 3), VO über Wohnungen für Werkstätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe vom 6. November 1952 (GBl. S. 1187) nebst 1. DB vom 10. November 1952 (GBl. S. 1191) und 2. DB vom 18. Mai 1953 (GBl. S. 770) und 6. DVO zum EheG 1938 vom 21. Oktober 1944 (Hausrats VO) (BGBl. I S. 256)